

## Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

### Arbeitsgemeinschaft 4: Einstiegsfälle zu den Grundrechten

– Kurzlösung für AG-Teilnehmer –

Erstellt von: Wiss. Mitarb. Sebastian Klein

Stand der Bearbeitung: 25.9.2018

#### Fall 1: Plain Packaging

- Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG
- Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG
- Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG
- Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

#### Fall 2: Demonstration am Flughafen

- Grundrechtsbindung der F-AG
  - Grundrechte binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG nur den Staat, die F-AG ist jedoch eine privat organisierte Aktiengesellschaft.
  - Jedoch keine „Flucht in das Privatrecht“ möglich. Vorliegend ist F-AG staatlich dominiert, nach „Fraport-Rechtsprechung“ des BVerfG führt dies zu Grundrechtsbindung.
- Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG
  - Personeller Schutzbereich ist eröffnet, da B Deutsche ist.
  - Sachlicher Schutzbereich
    - Vorliegen einer Versammlung
    - Öffentlicher Ort
    - Friedliche Versammlung ohne Waffen
  - Ergebnis: Der Schutzbereich ist eröffnet.

#### Fall 3: Behördliche Nachschau

- Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 13 Abs. 1 GG
  - Personeller Schutzbereich
    - Umfasst auch juristische Personen wie X-GmbH.

- Sachlicher Schutzbereich
  - Begriffsbestimmung „Wohnung“.
  - Anwendbarkeit auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.
  - Schutzgut: räumliche Sphäre der Privatheit.
  - Gewährleistungsgehalt und Schutzrichtung des Grundrechts.
  - Subsumtion: Sachlicher Schutzbereich ist ebenfalls eröffnet.
- Ergebnis: Der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG ist eröffnet.